

Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 25 -  
z. Hd. Herrn Jochheim  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

25.7.2.2-3/07

62/621/2-62.21.01

03.08.2022

62

**3. Planänderungsverfahren gemäß §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Neubau eines südlichen Zuführungsgleises zu der Abstellanlage Köln Nippes**

Sehr geehrter Herr Jochheim,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 10.06.2022 teile ich Ihnen mit, dass dem o.g. Vorhabens in der von der DB Netz AG beantragten Form aus Sicht der Stadt Köln weiterhin nicht zugestimmt werden kann.

Die Überarbeitung der Planungen zu dem o.g. Vorhaben hat die von mir in meinen Stellungnahmen vom 14.07.2008 (Ursprungsverfahren), vom 08.10.2014 (1. Planänderungsverfahren) sowie vom 19.05.2016 (2. Planänderungsverfahren) genannten Kritikpunkte nur teilweise aufgenommen bzw. ausgeräumt.

Es bleibt daher bei meinen bereits in den o. g. Stellungnahmen genannten Einwendungen.

Insbesondere gilt dies hinsichtlich der unveränderten Trassenführung. Durch die Zweigleisigkeit des Zuführungsgleises im Bereich der bestehenden Wohnbebauung „Am Ausbesserungswerk 2-32“ wird der Raum zwischen dem Bahndamm und der Wohnbebauung stark eingeengt und die Gleistrasse direkt an den vorhandenen Kinderspielplätzen vorbeigeführt. Es besteht nach wie vor die Befürchtung einer starken Beeinträchtigung der Bewohner\*innen sowie der Minderung der Quartiersqualität durch die nächtlichen Rangierfahrten in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung, die nicht nur durch die auftretenden Lärm-, Erschütterungs- und Lichtbelastungen, sondern auch durch die unmittelbare Nähe der Fahrzeugbewegungen zu der Zuwegung und den Spielplätzen zu erwarten sind.

Alternativlösungen, wie vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln und der Bezirksvertretung Nippes gefordert, wurden bisher nicht vorgelegt.

Ich verweise auf den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 14.08.2008, der nach Beteiligung der Bezirksvertretung Nippes beschlossen hat:

- Das Zuführungsgleis wird in seiner geplanten Form entlang der Wohnbebauung abgelehnt.
- Bezirksregierung Köln und Eisenbahn-Bundesamt werden aufgefordert, der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, Alternativen zu entwickeln, die dem Stadtentwicklungsausschuss und der Bezirksvertretung Nippes vorzulegen sind.
- Einem Verkauf städtischer Flächen darf erst dann zugestimmt werden, wenn es ein positives Votum der Bezirksvertretung Nippes zu einer Planungsalternative gibt.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksvertretung Nippes und des Stadtentwicklungsausschusses kommt als Lösungsmöglichkeit in Betracht, im Bereich der Wohnbebauung lediglich

eine eingleisige Rampe auf die Höhe des Bahndamms zu führen und das Rangiergleis südlich der Wohnbebauung mit ausreichend dimensionierten Schallschutzwänden in Hochlage anzuordnen. Es wird hierzu auch auf die beigefügte Anlage verwiesen. Auf diese Weise kann der Zwischenraum zwischen dem Bahndamm und den Kinderspielplätzen vergrößert und die Rampe mit Schallschutzwänden versehen und eingegrünt werden, sodass die Beeinträchtigungen durch das o.g. Vorhaben gemindert werden. Hier könnte dann ein Fußgängertunnel in ausreichender Breite und Höhe unter dem Bahndamm zwischen dem zweigleisigem Rangier- und eingleisigem Rampenabschnitt angelegt werden, da eine solche Verbindung zu einer maßgeblichen Verbesserung der Rad- und Fußwegeverbindung zwischen den Stadtteilen Bildeckchen und Nippes führen würde und diese besser verbinden könnte.

Darüber hinaus hat die Prüfung der Antragsunterlagen weitere Hinweise und Kritikpunkte ergeben, die nachfolgend im Einzelnen aufgezeigt werden:

## **I. Stadtplanung**

### **1. Lärmschutz**

Die Neuauflage des schalltechnischen Gutachtens mit dem Prognosehorizont 2030 wird begrüßt. Allerdings ist die Einstufung der Gebietskategorie, wie sie aus der Unterlage 13.1.4 hervorgeht – wie auch bereits in den Stellungnahmen zu dem 1. und 2. Planänderungsverfahren mitgeteilt – weiterhin in Teilen noch zu beanstanden.

Als Grundlage für die Gebietskategorie, die zu der Einstufung der zu berücksichtigenden Grenzwerte der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) dient, wird u.a. gemäß Gliederungspunkt 3.6 auf die Unterlage 13.1.3 (Flächennutzungsplan) verwiesen.

Von der Flächennutzungsplandarstellung wird bei der Festlegung der Gebietskategorie abgewichen. Statt eines Wohngebietes entsprechend des Flächennutzungsplanes wird ein Mischgebiet (MI) zugrunde gelegt. Diese Abweichung ist allerdings nicht begründet und kann auch aus hiesiger Sicht nicht nachvollzogen werden.

Für die Wohnbebauung „Am Alten Stellwerk 39-49“ wird ein MI mit einem Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde gelegt. Die Einstufung als MI ist hier nicht haltbar. Der hier einschlägige Bebauungsplan 66479.02.002.00 setzt hier ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest und auch de facto hat der Gebäudekomplex Kesselhausstraße/Am Alten Stellwerk/Wagenhallenstraße den ausgeprägten Charakter eines allgemeinen Wohngebietes.

Die 2004 erfolgte Neubebauung östlich der Geldernstraße – dies betrifft die Wohnbebauung Geldernstraße 88-106 – ist entgegen dem Lärmgutachten des 1. und 2. Planänderungsverfahrens jetzt richtig als WA eingestuft.

Der Bereich Geldernstraße 97-123 und Ludwigsburger Straße 2 westlich der Bahntrasse wird ebenfalls als MI eingestuft. Auch hier ist die Einstufung nicht sachgerecht und entspricht nicht den örtlichen Gegebenheiten.

Westlich der Geldernstraße ist seit 2006 die ehemalige gewerbliche Nutzung durch Wohnnutzung bereits überprägt. An der Einstufung als allgemeines Wohngebiet ist deshalb für die West- und Ostseite der Geldernstraße nach wie vor festzuhalten.

Es kann festgestellt werden, dass sich der fragliche Bereich in der Geldernstraße zwischen 2006 und heute noch weiter zu einem Wohnstandort entwickelt hat. Gewerbliche Nutzungen sind zurückgetreten. Gegebenenfalls war ein Mischgebiet vor 2006 noch vertretbar, heute entspricht es nicht mehr dem status quo, sodass die lärmfachliche Beurteilung aus hiesiger Sicht nicht zutreffend ist.

### **2. Höhe der Lärmschutzwand 4**

Die Höhe der Lärmschutzwand 4 zwischen dem Zuführungsgleis und der Wohnbebauung „Am Ausbesserungswerk 2-32“ mit 2,00 m auszuführen, wird seitens des Stadtplanungsamtes ausdrücklich begrüßt und entspricht den Forderungen der hiesigen Stellungnahmen zu dem 1. und 2. Planänderungsverfahren.

### 3. Gestaltung Lärmschutzwände

Zu der Gestaltung der Lärmschutzwände macht die Unterlage 1 keine Aussagen. Im Vorfeld der Ausführungsplanung ist daher das Stadtplanungsamt im Hinblick auf die gestalterische Ausführung zu beteiligen.

Für die Lärmschutzwand 4 zwischen dem Zuführungsgleis und der Wohnbebauung „Am Ausbesserungswerk 2-32“ ist die 2,00 m hohe Lärmschutzwand als Gabione auszuführen. Diese ist auf der Ostseite zu bepflanzen, um einen Übergang zu der angrenzenden Wohnbebauung zu schaffen.

Ansprechpartnerin im Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Hüser (Telefon: 0221-221-26206; E-Mail: [martina.hueser@stadt-koeln.de](mailto:martina.hueser@stadt-koeln.de)).

## **II. Stadtentwicklung**

Am 10.12.2021 hat der Regionalrat Köln das Aufstellungsverfahren für einen neuen Regionalplan beschlossen. Mit diesem Aufstellungsbeschluss wurde ebenfalls die Einleitung der öffentlichen Auslegung beschlossen – diese hat am 07.02.2022 begonnen und dauert bis einschließlich 31.08.2022 an.

Im Regionalplanentwurf 2021, welcher die aktuelle Planunterlage für die Neuaufstellung bildet, ist der betrachtete Bereich östlich der existierenden Gleistrasse als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Auch die Eisenbahnüberführung (EÜ) Parkgürtel ist als ASB festgelegt. Die Schienenverbindung selbst ist als Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (Bestand und Planung) festgelegt.

Nach den textlichen Festlegungen zur Neuaufstellung des Regionalplans der Bezirksregierung Köln ist ASB wie folgt definiert: „Sie dienen dem Wohnen, dem wohnverträglichen Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie den siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.“

Ansprechpartnerin im Amt für Stadtentwicklung und Statistik, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Janßen (Telefon: 0221-221-33672; E-Mail: [maike.janssen@stadt-koeln.de](mailto:maike.janssen@stadt-koeln.de)).

## **III. Kampfmittel**

Die von dem o.g. Vorhaben betroffenen Flächen sollten, falls noch nicht geschehen, auf deren Kampfmittelbelastung überprüft werden. Hierzu ist zunächst über das Amt für öffentliche Ordnung eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

Ansprechpartner im Amt für öffentliche Ordnung, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, ist Herr Glamocic (Telefon: 0221-221-26645; E-Mail: [kampfmittel@stadt-koeln.de](mailto:kampfmittel@stadt-koeln.de)).

## **IV. Brandschutz**

In der Unterlage 1 wird unter dem Gliederungspunkt 3.2 „Grunderwerb“ beschrieben, dass der von der Sechzigstraße kommende und in Richtung des Eisenbahn-Bundesamtes (Werkstattstraße 102) verlaufende Fuß- und Radweg durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden muss und daher auf einer Länge von etwa 100 m verlegt werden soll.

Nach den hier vorliegenden Informationen wird der o.g. Fuß- und Radweg jedoch zwingend als Feuerwehrezufahrt für die angrenzende Wohnbebauung benötigt. Es muss daher sichergestellt werden, dass dieser Bereich jederzeit von der Feuerwehr ungehindert angefahren werden kann. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind im Vorfeld unbedingt abzustimmen.

Ansprechpartner bei der Berufsfeuerwehr Köln, Neusser Landstraße 2, 50735 Köln, ist Herr Gerhard (Telefon: 0221-9748-5331; E-Mail: [christian.gerhard@stadt-koeln.de](mailto:christian.gerhard@stadt-koeln.de)).

## **V. Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz**

Das o.g. Vorhaben betrifft in Teilbereichen – insbesondere im mittleren Streckenabschnitt des geplanten südlichen Zuführungsgleises – das Gelände des 1860 als „Central-Werkstätte bei Köln“ durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft auf der Ostseite der Eisenbahnstrecke Köln-Krefeld gegründeten Eisenbahnausbesserungswerks, dem späteren „Reichsbahn-Ausbesserungswerk“ (RAW) bzw. „Bundesbahn-Ausbesserungswerk“ (BAW). Im südwestlichen Teil der öffentlichen Grünfläche, zwischen dem vorhandenen Bahndamm und der Erschließungsanlage „An der Alten Kantine“ ist unterirdisch ein 1941 für die Werk-Luftschutzwache des Reichsbahn-Ausbesserungswerk und als Luftschutz-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn Köln errichteter, heute als Museum genutzter Bunker erhalten. Als bedeutsames Relikt der jüngeren Stadtgeschichte ist die in weiten Teilen im ursprünglichen Bestand vorhandene Anlage als Bodendenkmal gemäß § 2 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) einzustufen. Das historische Bauwerk weist stellenweise bauliche Beeinträchtigungen durch Kriegseinwirkungen aus dem Zweiten Weltkrieg auf.

Es ist sicherzustellen, dass durch geeignete, von der Vorhabenträgerin zu ergreifende Maßnahmen vorhabenbedingte Schäden an dem historischen Bunker durch Erschütterungen und sonstige mechanische Beanspruchungen – beispielsweise durch den Baustellenverkehr – vermieden werden.

Bei Freilegung zufälliger archäologischer Bodenfunde und Befunde wie etwa von Mauern oder sonstigen Baustrukturen des ehemaligen Ausbesserungswerkes ist § 16 DSchG zu beachten. Dies umfasst eine unverzügliche Benachrichtigung des Römisch-Germanischen Museums/Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz (Telefon: 0221-221-22305, Fax: 0221-221-24030), die unveränderte Erhaltung des Auffindungszustands sowie eine Untersuchungsfrist von bis zu drei Tagen nach Eingang der Meldung.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz 4, 50667 Köln, ist Herr Wagner (Telefon: 0221-221-24585; E-Mail: [gregor.wagner@stadt-koeln.de](mailto:gregor.wagner@stadt-koeln.de)).

## **VI. Landschaftspflege und Grünflächen**

Das o.g. Vorhaben sieht u.a. vor, dass im Bereich der in dem rechtskräftigen Bebauungsplan 66479.02.002.00 festgesetzten öffentlichen Grünfläche zwischen der Sechzigstraße und der Werkstattstraße eine Lärmschutzwand auf einer Dammschüttung errichtet wird. Hierdurch würde die öffentliche Grünfläche an dieser Stelle deutlich verengt. Zwischen dem Böschungsfuß und dem Nachbargrundstück entstünde eine Engstelle, durch die der zu verlegende Geh- und Radweg geführt wird. Die Grünfläche wird dadurch verkleinert und die Freiraumqualität reduziert. Außerdem ist zu erwarten, dass an der Engstelle die Grünfläche durch die Böschungsbepflanzung mittel- bis langfristig weiter verringert wird und einen unverhältnismäßig hohen Pflegeaufwand erfordert. Die Realisierung als Dammbauwerk mit aufgesetzter Lärmschutzwand wird daher aus grün- und freiraumplanerischer Sicht abgelehnt. Anstelle der vorgesehenen Böschung mit aufgesetzter Lärmschutzwand sollte hier eine Ausführung als Gabione, die mit selbstklimmenden Pflanzen begrünt wird, geprüft werden. Dadurch bliebe das parkähnliche Erscheinungsbild der Grünfläche erhalten.

Die vorgenannte Beeinträchtigung des Freiraumes wird in den einschlägigen Unterlagen 11 und 12 jedoch nur unzureichend berücksichtigt. Wenig hilfreich für die Nachvollziehbarkeit der Unterlagen ist auch, dass die von der Vorhabenträgerin geplante Dammschüttung in diesem Bereich – beispielsweise in den Lageplänen oder in den Querschnitten – nicht bemaßt ist. In der Unterlage 12.3 wird das Schutzgut Mensch an der besagten Stelle nicht berücksichtigt.

In der Unterlage 12, Gliederungspunkt 5.3.2 „Erholung und Freizeit“ wird die Bedeutung der Freizeit- und Erholungsnutzung innerhalb des Untersuchungsraums als insgesamt gering eingestuft. Da es aber in diesem städtischen Bereich keine weiteren landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen gibt, haben die wenigen vorhandenen Freiräume für den Untersuchungsraum eine hohe Bedeutung. Des Weiteren wird in der Unterlage 12, Gliederungspunkt 5.8.2 „Natürliche Erholungseignung“ den vorhandenen Grünflächen ein begrenztes Erholungspotential zugewiesen. Da die Ausstattung des Untersuchungsraums mit Anlagen für die Freizeit- und Erholungsnutzung jedoch sehr spärlich ist, sind jegliche Eingriffe und Flächenverluste aus hiesiger Sicht besonders kritisch zu sehen. In der Unterlage 11.2 findet der Eingriff in den Freiraum ebenfalls keine Erwähnung.

Die westlich des o.g. Vorhabens gelegene Baustelleneinrichtungsfläche/Baustofflagerfläche (gelegen an der Geldernstraße; Flurstück 2383 aus Flur 88 der Gemarkung Nippes) wird in der Unterlage 11 nicht bilanziert. Hierzu wird unter dem Gliederungspunkt 9.1 „Nachweis der Bemessung der Kompensationsmaßnahme“ ausgeführt, dass die Baustelleneinrichtungsfläche/Baustofflagerfläche nicht bilanziert wird, da durch die Gestaltungsmaßnahme G 3 eine annähernd wertgleiche Wiederherstellung unterstellt wird. Aufgrund des nennenswerten Gehölzbestandes in dem o.g. Bereich ist diese Aussage aus hiesiger Sicht zu überprüfen. Unmittelbar angrenzend befinden sich die ebenfalls mit Gehölzen bestandenen städtischen Flurstücke 2380 (teilweise) und 2381 aus Flur 88 der Gemarkung Nippes. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Flächen von jeglicher Bautätigkeit auszunehmen und nach den fachlichen Regelwerken zu schützen sind. Gleiches gilt für die weiteren städtischen Grün- und Freiflächen im Untersuchungsraum.

Zwecks Einhaltung der städtischen Standards ist die Wiederherstellung der Grünfläche einschließlich des Geh- und Radweges mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen abzustimmen. Zudem wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen, damit die in der Unterlage 11 formulierten Schutz- und Minderungsmaßnahmen überwacht werden. Für die externe Kompensationsmaßnahme wird des Weiteren eine dingliche Sicherung empfohlen, so dass deren dauerhafte Wirksamkeit auch gewährleistet wird.

Ansprechpartnerin im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Weber (Telefon: 0221-221-26188; E-Mail: [frauke.weber@stadt-koeln.de](mailto:frauke.weber@stadt-koeln.de)).

## **VII. Landschafts- und Artenschutz**

### **1. Landschaftsplan**

Das o.g. Vorhaben betrifft kein im Landschaftsplan der Stadt Köln ausgewiesenes Schutzgebiet – Verbote des Landschaftsplanes finden daher keine Anwendung. Einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes gemäß § 67 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bedarf es daher ebenfalls nicht.

### **2. Betroffenheit von Ausgleichsflächen (gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile)**

Die übersandten Unterlagen treffen keine Aussagen dazu, ob Ausgleichsflächen betroffen sind. Sofern Ausgleichsflächen betroffen sein sollten, wird darauf hingewiesen, dass diese gemäß § 29 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) gesetzlich geschützt sein können. Sollten geschützte

Landschaftsbestandteile betroffen sein, sind in der Zulassungsentscheidung die materiellen Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW zu prüfen. In diesem Fall bedarf es einer nochmaligen Beteiligung.

### 3. Eingriffsregelung

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit hinsichtlich der Eingriffsregelung bei der Höheren Naturschutzbehörde Ihres Hauses bzw. dem Eisenbahn-Bundesamt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen/Baustofflagerflächen teilweise mit älterem Gehölzbestand bewachsen sind. Um zumindest einen Teil dieses Gehölzbestandes erhalten zu können, sollte geprüft werden, ob hier nicht auch auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

#### a) Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Aussage in der Unterlage 11, Gliederungspunkt 5.1 „Biotope, Tiere und Pflanzen“, dass „Flächenbeanspruchungen von vegetationsfreien oder weitgehend vegetationsfreien Flächen, die höchstens schütterere, kurzlebige Ruderalvegetation aufweisen“, nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen sind, ist aus hiesiger Sicht nicht plausibel. Gerade die vegetationsärmeren Flächen entlang von Gleistrassen können Standorte seltener Rote-Liste-Pflanzenarten sein.

#### b) Bestands- und Konfliktplan

In der Unterlage 11.2 ist der Biotoptyp BA0 dargestellt. In der Legende ist dieser aber nicht erfasst. Die Legende ist daher entsprechend zu ergänzen.

#### c) Maßnahmenplan (Ersatzmaßnahme)

In der Unterlage 11.3.2 wird die für die Ersatzmaßnahme vorgesehene Fläche als Teil des Flurstückes 716 (Flur 7 der Gemarkung Longerich) bezeichnet. Aus hiesiger Sicht handelt es sich hierbei jedoch um eine Teilfläche aus dem Flurstück 815 (Flur 7 der Gemarkung Longerich). Die genaue Flurstücksbezeichnung sollte daher nochmal überprüft werden. Es wird darum gebeten, die Ausgleichsflächen in geeigneter Form zur Aufnahme in das Kompensationskataster zu übermitteln. Gegen den Standort sowie der Art der geplanten Ersatzmaßnahme bestehen im Übrigen keine Bedenken.

Ansprechpartnerin im Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Untere Naturschutzbehörde), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Poestges (Telefon: 0221-221-32665; E-Mail: [birgitt.poestges@stadt-koeln.de](mailto:birgitt.poestges@stadt-koeln.de)).

### 4. Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG die Naturschutzvereinigungen zu beteiligen sind.

### 5. Freilandartenschutz

Das für die spezielle Artenschutzprüfung erarbeitete Fachgutachten aus dem Jahre 2012/2013 ist zu alt. Es wird dargestellt, dass sich die Strukturen kaum verändert haben. Inwiefern sich das Artenspektrum verschoben hat, wird nur abgeleitet, aber nicht gesichert dargestellt. Argumentationsgrundlage ist gemäß der Unterlage 11.4 zudem der Zeitraum bis 2017/2018, welcher wiederum ebenfalls veraltet ist. Es bedarf daher aus hiesiger Sicht der Ausarbeitung eines aktuellen artenschutzrechtlichen Gutachtens. Im Anschluss bedarf es einer nochmaligen Beteiligung.

Ansprechpartner für die Belange „Landschafts- und Artenschutz“ (Untere Naturschutzbehörde) im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Hörnes (Telefon: 0221-221-26286; E-Mail: [david.hoernes@stadt-koeln.de](mailto:david.hoernes@stadt-koeln.de)).



## **VIII. Baumschutz**

Das o.g. Vorhaben wird aus hiesiger Sicht kritisch gesehen, da hiervon Baumbestand in großem Umfang, sowohl auf städtischen, als auch auf privaten Flächen betroffen ist. Es wird daher darauf hingewiesen, dass nach § 9 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung – BSchS) Eingriffe in den geschützten Baumbestand auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren sind. Insofern für die Baumfällungen nicht das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) als Rechtsgrundlage heranzuziehen ist, sind entsprechende Erlaubnis-anträge gemäß § 7 BSchS – vorzugsweise digital unter [antrag-baumschutz@stadt-koeln.de](mailto:antrag-baumschutz@stadt-koeln.de) – einzureichen. Für Baumfällungen im Geltungsbereich des AEG ist eine Kompensation analog zum Geltungsbereich der BSchS anzustreben. Weiterführende Informationen zu dem Thema „Baumschutz“ können im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00653/index.html> abgerufen werden.

Ansprechpartner für den Belang „Baumschutz“ im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Göth (Telefon: 0221-221-36545; E-Mail: [michael.goeth@stadt-koeln.de](mailto:michael.goeth@stadt-koeln.de)).

## **IX. Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft**

Soweit nachfolgend Informations-, Hinweis-, Nachweis- oder vergleichbare Verpflichtungen aufgeführt sind, so sind diese gegenüber dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zu erfüllen. Ansprechpartnerin ist Frau Leonhäuser (Telefon: 0221-221-29197; E-Mail: [mandy.leonhauser@stadt-koeln.de](mailto:mandy.leonhauser@stadt-koeln.de)).

### 1. Abfallwirtschaft

- a) Der Beginn und das Ende der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen sind jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- b) Vor Beginn der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen ist ein aktuelles Abfallverwertungs- und Entsorgungskonzept vorzulegen. Dieses muss die folgenden Angaben beinhalten:
  - Analysenergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges des Bodens und des Abbruchmaterials,
  - Beurteilung des anfallenden, gegebenenfalls kontaminierten Bau-/Abbruch-/Aushubmaterials auf der Grundlage der Analysenergebnisse und der Nutzungsrecherche hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten,
  - Klassifizierung der bei den Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen anfallenden Stoffe nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV),
  - Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen, o.ä.) für das gesamte anfallende, gegebenenfalls kontaminierte Bau-/Abbruch-/Aushubmaterial,
  - Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für den eventuell verbleibenden, kontaminierten Boden,
  - Darstellung der zeitlichen Abfolge von Verwertung und Beseitigung,
  - Name der verantwortlichen Person vor Ort für die Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle.

Erst nach Zustimmung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes (Abteilung Immis-

sionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) zu dem o.g. Abfallverwertungs- und Entsorgungskonzept darf mit den Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen begonnen werden. Sollten die Analysen vor Baubeginn noch nicht vorliegen, können diese nach Abstimmung auch erst im Zuge der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen vorgelegt werden.

- c) Für die Beseitigung/Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 47-52 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) zu beachten.
  - d) Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
  - e) Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
  - f) Die Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) durchzuführen.
  - g) Nach Beendigung der Arbeiten ist gutachterlich ein Abschlussbericht zu fertigen und innerhalb von vier Wochen vorzulegen.
2. Zwischenlagerung von kontaminierten Material und gefährlichen Abfällen

Sollte durch Entsorgungseingpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall abzustimmen. Es sind jedoch mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu befürchten ist:

- a) Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
  - b) Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter/betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
  - c) Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
  - d) Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name der kontrollierenden Person, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist auf Verlangen vorzulegen.
  - e) Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu sichern.
3. Versickerung von Niederschlagswasser

Das o.g. Vorhaben sieht eine großflächige, erlaubnisfreie Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor. Zur Starkregenvorsorge sind zusätzlich sogenannte Versickerungsschlitze – also mit Kies oder Schotter gefüllte Gräben – geplant. Diese Versickerungsschlitze dienen gemäß Unterlage 1, Gliederungspunkt 3.7.2 „Entwässerungskonzept südliche Anbindung“ jedoch nicht der Regelentwässerung. In Bereichen mit Bodenbelastungen sollen diese ausgekoffert oder von der Versickerung ausgenommen werden. Dies ist – wie in der Unterlage 1, Gliederungspunkt 3.9.1.1 „Bewertung der Versickerfähigkeit von Niederschlagswasser im Planungsbereich“ auch ausgeführt – in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde vorzunehmen.



#### 4. Wiedereinbau von Recyclingmaterial

Der Einbau von Recyclingmaterial (Asche, Schlacke, aufbereiteter Bauschutt und/oder Produkte aus diesen) außerhalb von Wasserschutzzonen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

#### 5. Immissionsschutz

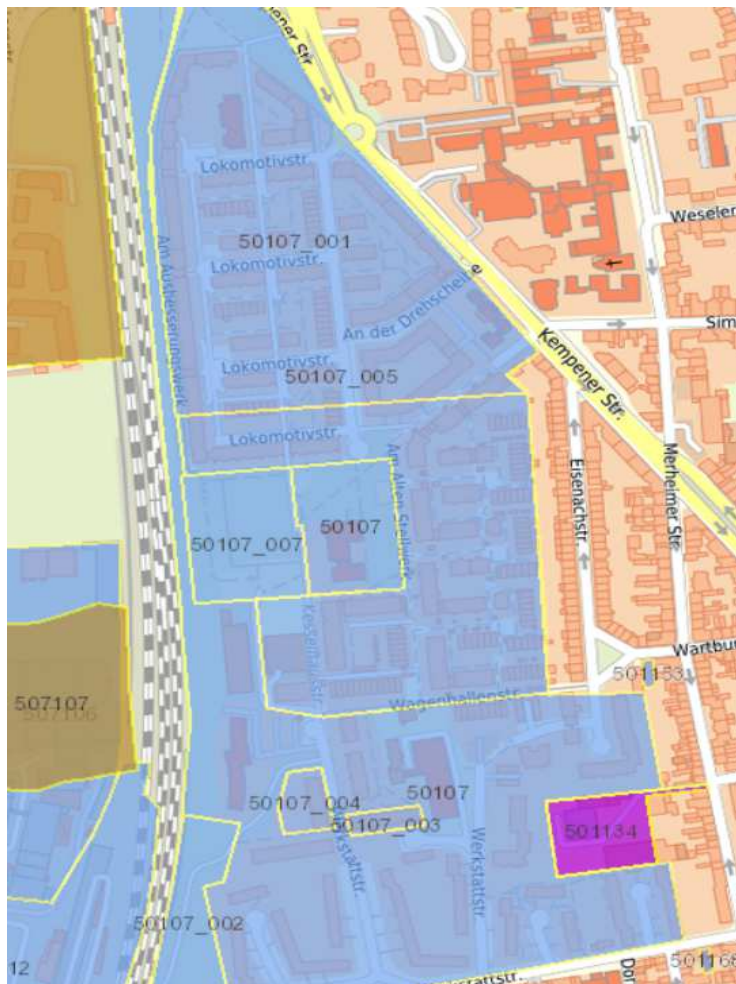
- a) Die neu zu errichtende Beleuchtungsanlage hat den Anforderungen des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (V-5 8800.4.11) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (VI.1 – 850) vom 11.12.2014 zu Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung zu entsprechen.
- b) Für das o.g. Vorhaben liegt eine Baulärmuntersuchung der Vössing Ingenieurgesellschaft mbh Hannover vom 28.01.2021 vor. Diese ist zu beachten und während der Bauphase sind zudem die folgenden Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen:
  - Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Verfahren gemäß dem Stand der Technik im Bereich des Schallschutzes,
  - Einsatz von Lärmschutzwänden oder anderer mobiler Schallschutzmaßnahmen,
  - Vermeidung lärmintensiver Arbeiten im Nachtzeitraum,
  - Einhaltung von Pausen und Ruhezeiten,
  - Information der betroffenen Anwohner\*innen.
- c) Grundsätzlich sind lärmintensive Bautätigkeiten nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten gemäß dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm/Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) verboten.
- d) In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.
- e) Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden, die in dieser Verordnung genannt werden.
- f) Bei den Bauarbeiten ist sowohl beim Abbruch als auch dem Neubau die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm/Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) zu beachten.
- g) Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.
- h) Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gemäß RAL ZU 53) führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de> abgerufen werden.
- i) Staubbelastungen beim Abbruch, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu

beschränken. Dies ist jeweils durch eine ausreichende Oberflächenfeuchte zu gewährleisten. Sofern der Wasserdruck zur ausreichenden Befeuchtung nicht ausreicht, ist eine Druckerhöhung einzusetzen.

- j) Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Einsatz einer saugenden Kehrmaschine.
- k) Die Abbruchgenehmigung ist während des Abbruchs ständig auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- l) Die Anhaltswerte der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen" sind einzuhalten.

## **X. Boden- und Grundwasserschutz**

Das o.g. Vorhaben befindet sich im Bereich von Flächen, die hier im Kataster der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen als Altstandorte unter den Nr. 50107 sowie – dies betrifft jedoch nur Teilbereiche – 50107\_001 und 50107\_005 erfasst sind. Es wird hierzu auch auf den angefügten Ausschnitt aus der Altlastenkarte verwiesen.



Die Teilflächen wurden bereits saniert, deshalb werden keine Gefährdungen erwartet. Es muss aber dennoch mit Bodenbelastungen gerechnet werden. Es wird daher empfohlen, Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen fachgutachterlich begleiten zu lassen.

Sofern im Rahmen der Bauarbeiten jedoch optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen wird, so ist die Vorhabenträgerin nach § 2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG) verpflichtet, diesen Sachverhalt unverzüglich mitzuteilen. Im Rahmen eines Gutachtens sind dann die notwendigen Untersuchungen durchzuführen und die entsprechenden Risiken zu beurteilen.

Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind unabhängig hiervon jedoch grundsätzlich immer zu beachten.

Ansprechpartner für die Belange „Boden- und Grundwasserschutz“ im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, sind Herr Rosch (Telefon: 0221-221-23538; E-Mail: [detlef.rosch@stadt-koeln.de](mailto:detlef.rosch@stadt-koeln.de)) und Herr Wydra (Telefon: 0221-221-32714; E-Mail: [michael.wydra@stadt-koeln.de](mailto:michael.wydra@stadt-koeln.de)).

## **XI. Umweltplanung und Umweltvorsorge**

Für die Bewertungen und Entscheidungen hinsichtlich der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) liegt die Zuständigkeit bei der Genehmigungsbehörde.

Ansprechpartnerin für die Belange „Umweltplanung und Umweltvorsorge“ im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Sopart (Telefon: 0221-221-26699; E-Mail: [katarina.sopart@stadt-koeln.de](mailto:katarina.sopart@stadt-koeln.de)).

## **XII. Straßen und Verkehr**

Im Rahmen der weiteren Planungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Aufgrund des Umfangs der geplanten Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin vor dem Baubeginn ein Konzept zum Baustellenverkehr und zu erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen zu erstellen. Danach hat die baustellenbezogene An- und Abfahrt weitgehend den LKW-Vorrangrouten (hierzu wird auch auf den Verkehrskalender-Logistik der Stadt Köln verwiesen, der im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/verkehr/verkehrskalender> abrufbar ist) und nur in der lokalen Anbindung über das nachgeordnete Verkehrsnetz auf möglichst kurzem und geeignetem Weg zu erfolgen. Aspekte der Verkehrsplanung, des Parkraummanagements und der Verkehrssicherheit sind u.a. bei sensiblen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Spielplätzen oder Senioreneinrichtungen an den An- und Abfahrtrouten zu berücksichtigen und zur Prüfung von verkehrsrechtlichen Anordnungen darzustellen. Die Durchfahrt durch Tempo-30-Zonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen oder Fahrradstraßen sowie das Befahren von Fuß- und Radwegen sowie Wegen in Parkanlagen wird nur bei zwingender Notwendigkeit i.d.R. bei erweiterten Auflagen zugelassen und bedarf der besonderen Begründung. Detailfestlegungen zur Verkehrsregelung auf öffentlichen Straßen und Wegen als auch bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen während der Baumaßnahme bleiben den entsprechenden Genehmigungen vorbehalten.

Das in der Unterlage 9 enthaltene Konzept bezüglich der Baustellenerschließung und der Transportwege entspricht den o.g. Erfordernissen jedoch nicht. Bei einer Anfahrt über die Werkstattstraße müsste ein verkehrsrechtlich als „Tempo-30-Zone“ ausgewiesenes Gebiet durchfahren werden. Hierbei ist zu erwarten, dass dies im erheblichen Umfang im Widerspruch zu den Schutzbedürfnissen der Wohnbevölkerung und sensibler Einrichtungen steht.

Im Falle einer Anbindung an die Kempener Straße entsprechend der Unterlage 9 sind dort zwingend Änderungen der Verkehrsregelungen als auch bauliche Anpassungen vorzunehmen, um eine sichere Erschließungssituation zu schaffen. Die vorgelegten Planunterlagen lassen aktuell keine Beurteilung zu, ob hier eine gesicherte Erschließung hergestellt werden kann. Es bedarf daher eines planerischen Nachweises der Baustellenerschließung.

2. Die in der Unterlage 9 gleichfalls dargestellte Erschließung der Baustelleneinrichtungsfläche/Baustofflagerfläche über die Geldernstraße soll über einen Weg, der in Randlage zu einem Spielplatz verläuft, erfolgen. Die Erschließung wird entsprechend der oben erfolgten Ausführungen als ungeeignet angesehen. Bei erforderlicher Geländemodellierung ist aber alternativ gegebenenfalls eine direkte Anbindung der Baustelleneinrichtungsfläche/Baustofflagerfläche an die Geldernstraße zu prüfen.
3. Bei Realisierung in der bisher dargestellten Lage ist Einvernehmen mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen – hierzu wird auf den Gliederungspunkt VI. Landschaftspflege und Grünflächen hingewiesen – herzustellen. Die Nähe zu der angrenzenden Wohnbebauung und zu der als Spielplatz genutzten Grünfläche erfordert Schutzmaßnahmen gegenüber dem Baustellenverkehr als auch für querende Verkehrsbeziehungen.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Unterlage 9 die Gebäudekonturen der angrenzenden Wohnbebauung nicht der heutigen Situation entsprechen und daher die Auswirkungen der Baustellenerschließung nicht hinreichend und zutreffend zu erkennen sind.

Ansprechpartnerin im Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Zucker (Telefon: 0221-221-27873; E-Mail: [fenja.zucker@stadtkoeln.de](mailto:fenja.zucker@stadtkoeln.de)).

### **XIII. Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau**

Innerhalb des Planfeststellungsabschnittes befinden sich eine Stadtbahntrasse mit der Bauwerksnummer 6920135 sowie beidseits des Mauenheimer Gürtels Stützwände mit der Bauwerksnummer 6961320.

Für diese Bauwerke ist das Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau bauunterhaltungspflichtig. Die Vorhabenträgerin hat daher zu gewährleisten, dass die o.g. Bauwerke nicht in ihrem Zustand, ihrer Standsicherheit, ihrer Funktion sowie ihrer Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt werden.

Ansprechpartner im Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Seel (Telefon: 0221-221-25239; E-Mail: [evgenij.seel@stadt-koeln.de](mailto:evgenij.seel@stadt-koeln.de)).

Gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen worden. Die mit diesem Schreiben fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich erst nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Nippes mit der Angelegenheit befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Claudia Mohr  
Amtsleiterin

Anlage